

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

51 (22.12.1836)

Oberamtliche Bekanntmachungen.

N. A. Nro. 25043. Das Kunstwesen betr.
Die von Staatsaufsichtswegen vorgenommene Visitation der Dienstführung der Kunstvorsteher lieferte das traurige Ergebnis, daß nicht drei im hiesigen Bezirke ihren Dienst untadelhaft, nicht Einer vorzüglich führe, bei mehreren aber grobe Unordnungen und Mißbräuche zum Vorscheine kamen.

Man hat für dieses Mal es bei geeigneter Zurückweisung und Verfallung in die Kosten bewenden lassen; für die Zukunft aber wird und muß man gegen verpflichtete und darauf beeidigte Personen strenger einschreiten, in der Erwägung jedoch, daß manchen Unwissenheit bei nicht gehöriger Besorgung ihrer Berufspflichten zur Seite stehen, sieht man sich veranlaßt, denselben folgende

Instruction

um so mehr zu ertheilen, als das Kunstwesen überhaupt noch nicht die den Erfordernissen der Zeit angemessene Einrichtung erhalten, und durch die öfters auf seine Aufhebung erhobenen Stimmen eine Lägigkeit gefunden hat, die auf die Erhaltung u. allmähliche Verbesserung des Bestehenden eben nicht den wohlthätigsten Einfluß üben konnte.

§. 1. Zweck der Kunstverbindungen.

Diejenigen, welche Ein und das nämliche Gewerbe oder nachverwandte betreiben, verbinden sich in Zünfte zur wechselseitigen Unterstützung, Belebung und Beförderung ihrer Gewerbe, zum Schutze der Gewerbsgenossen gegen Gewerbseingriffe, zur Bildung tüchtiger Handwerker, endlich zur wechselseitigen Unterstützung verarmter Zunftmitglieder.

§. 2. Erforderliche Staatsgenehmigung.

Hieraus folgt, daß die Kunstverbindungen zur neuen Errichtung oder Vereinigung schon bestehender, wie alle Verbindungen, die in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreifen, der Staatspolizeigenehmigung bedürfen, ohne welche ihre Statuten keine rechtliche Wirksamkeit haben, wie diese sie nur soweit behaupten können, als sie mit bestehenden Gesetzen und Verordnungen im Einklang sind.

§. 3. Kunstvorsteher.

Die Zünfte stehen unter der Leitung ihrer Vorsteher, welche alle wirklichen Mitglieder der Innung oder Zunft durch offene Abstimmung in das Protocoll wählen. Diese Wahl leitet die Gewerbebehörde auf die von der Innung erhaltene Anzeige eingetretener Vacatur.

(die sogenannten, nirgends von Regierungswegen als ständig ernannten Zunftschreiber sind nicht befragt, Wahlen für sich vorzunehmen.)

§. 4. Gehalt und Gebühren.

Die Kunstvorsteher beziehen entweder fixe Gehalte,

oder Gebühren, oder beides zugleich. — Zur Erhöhung des fixen Gehaltes wird die Vernehmung der Kunst und Genehmigung der Staatspolizeibehörde erfordert. Die Gebühren richten sich nach den vorliegenden Verordnungen. Verboten sind den Kunstmeistern alle baaren Geschenke oder Zehrungen und Zechen, wozu sich manche noch unwürdig herablassen.

§. 5. Dienstpflichten.

Diese theilen sich in die näheren für das Interesse des Gewerbes, und jene auf Verwaltung des Kunstvermögens.

In erster Beziehung haben die Kunstmeister

a) darauf zu sehen, daß von den Lehrmeistern keine jungen Leute in die Lehre genommen werden, welche nicht als solche in das zu führende Buch eingeschrieben wurden. Dieß Einschreiben besorgen die Kunstvorsteher; sie haben sich aber vorher zu überzeugen, ob der Lehrling zu dem Gewerbe passe, ob er die erforderlichen Geistesgaben, die nothigen körperlichen Kräfte besitze. Im Falle dieses beanstandet werden muß, haben die Kunstvorsteher den Aeltern oder Vormündern dieß zu eröffnen, u. ihnen zu rathen, den jungen Menschen einem anderen Berufe zu widmen, auch davon den Gemeinderath zu benachrichtigen; bleibt dieß fruchtlos, so haben sie das Einschreiben zu verweigern, und dieß unter schriftlicher Mittheilung der Gründe den Betheiligten zu eröffnen. Während der Lehrzeit haben sich die Kunstvorsteher öfters zu erkundigen, wie der Lehrling in Erlernung des Gewerbes sich vervollkommnet, u. ob er von dem Meister nicht zu anderen, z. B. Feldgeschäften angehalten, auch insoweit der Lehrling zum Besuche der Gewerbschule in den Wintermonaten verpflichtet ist, ob er hieran von dem Meister nicht abgehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde haben die Kunstvorsteher freundliche Ermahnungen eintreten zu lassen, wo diese aber fruchtlos bleiben, den Bürgermeistern als Gewerbebehörde erster Instanz die Anzeige zu machen, wo von diesen nicht abgeholfen wird, die Einschreitung der Staatsbeamtung nachzusuchen.

Nach geendigter Lehrzeit haben die Kunstvorsteher sich zu überzeugen, ob der Lehrling soviel gelernt hat, um als tüchtiger Geselle fortzukommen, anderen Falls das Ausschreiben zu verweigern, auch wenn die Lehrzeit vorüber seyn sollte.

b) Nicht minder sollen die Kunstvorsteher die Ge-

werbegehülften (die Gesellen) gehdrig beaufsichtigen, daß sie ihren Meistern fleißige Arbeit leisten, mit Höflichkeit begegnen, gegen die Jungen keine Grobheiten üben, des abgeschafften blauen Montags sich enthalten, und bei dem Austreten aus dem Dienste ein der Wahrheit getreues Zeugniß ihnen ausgestellt werde. Da wo zur Unterstützung der Kranken zc. Gesellen eigene Institute als Krankenkassen (Gesellenladen) bestehen, — haben die Zunftvorsteher dahin zu wirken, daß die kleinen wöchentlichen Abgaben richtig entrichtet und zu ihrem Zwecke verwendet werden. Bei der Versammlung der Gesellen hat der Zunftvorsteher den Vorsitz zu führen, wo Unordnungen auszubrechen drohen, einzuschreiten, und wenn seiner Stimme keine Folge geleistet wird, — diese Versammlung sogleich zu schließen.

c) Bei Prüfung der Gesellen zur Annahme als Meister oder Zulassung zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes (Meisterannahme) haben die Zunftvorsteher hauptsächlich mit Unparteilichkeit, mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen. Der Zweck des sogenannten Meisterstücks ist nicht der, daß der junge Mann in Kosten verfaßt, auf der Herberge tüchtig gepreßt, u. am Ende jeder eingeschrieben werde, der nur die durstigen Kehlen recht laden kann, — sondern der, daß Leute, die nicht selbstständig ihrem Berufe meistermäßig vorstehen können, zurück und zur besseren Erlernung desselben als Gesellen angewiesen werden.

In dieser Beziehung ist es ebenso unrecht, den zu Prüfenden zu schwierige Aufgaben zu machen, welche im Leben gar nicht vorkommen, z. B. einem Steinhauer, wie es geschehen, künstlichen Kasamatenbau einer Festung aufzugeben, als umgewandt, sich mit der ersten, besten Arbeit zu begnügen, ohne sich vielleicht nur zu überzeugen, ob diese auch von dem zu Prüfenden selbst herkomme.

Ob aber das Meisterstück von dem zu Prüfenden zu Hause oder wo sonst zu fertigen, — hängt von dem einzelnen Falle, und dem Ermessen der Zunftvorsteher ab, in j e d e m F a l l e aber muß das Meisterstück unter Aufsicht gefertigt werden, damit der Candidat nicht mit fremden Federn prange. Bei allen Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Meistern oder Gesellen oder Meistern und anderen Staatsbürgern haben die Zunftvorsteher wie alle anderen das Recht der V e r m i t t l u n g, nicht aber der E n t s c h e i d u n g, welche sie den geordneten Behörden überlassen müssen, dahingegen sie verpflichtet sind, diesen auf V e r l a n g e n G u t a c h t e n abzugeben; wenn z. B. ein Bürger behauptet, der Schneider N. N. habe ihm den Rock verpfuscht, so dürfen die Zunftvorsteher nicht geradezu entscheiden, sondern nur vermitteln aufzutreten, und haben den Streitenden zu überlassen, wenn die Vermittlung nicht gelingt, sich an den Richter zu wenden.

In zweiter Beziehung oder hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Zunftvorsteher dieselben

Pflichten wie andere Verwalter öffentlicher Fonds, somit sollen sie

- 1) das fremde Geld stets sicher aufbewahren, und von dem eigenen abgefordert halten, alle Zunftgelder gehdrig und ernstlich beitreiben,
- 2) alle Einnahmen und Ausgaben in ein fortlaufendes Verzeichniß (Journal) eintragen,
- 3) gewissenhafte Rechnung — bei unbedeutendem Vermögen alle 2 Jahre, bei Vermögen über 500 fl. alle Jahre — ablegen, den einzuladenden Zunftgliedern publiciren, sie öffentlich auflegen, u. den Staatsbehörden zur Revision vorlegen. — Hiernach ist
- 4) jede Verwendung des Zunftgeldes in eigenen Nutzen, Unterschlagung anvertrauter Habe u. schwer strafbar, nicht gerechtfertigt durch eine in die Zunftlade etwa gelegte eigene oder fremde Schuldurkunde, indem
- 5) Zunft- wie Pflegschaftsgelder nur gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen und die Pfandbriefe unter doppeltem Schlusse aufbewahrt werden müssen.

§. 6. Dienstgewalt.

Zur Erfüllung ihrer Dienstplichten haben die Zunftvorsteher die Befugniß, die Lehrlingen, Gesellen u. Meister, auch zur Versammlung des Gewerbes alle Mitglieder zu laden; — aber sie haben kein S t r a f r e c h t, und dürfen auch niemand mit Strafe und Gewalt zum Erscheinen zwingen; im Falle, wo ihnen der Gehorsam verweigert wird, haben sie sich an das Bürgermeisteramt als der Gewerbepolizeibehörde erster Instanz zu wenden, welches nach Lage der Sache sein Amt handeln wird. Bei den Versammlungen führen sie den Vorsitz, und handhaben die öffentliche Ordnung durch Ermahnung, Verbot und Schließung der Versammlung bei nicht hergestellter Ruhe und Anzeige der Ruhestörer bei der Polizeibehörde.

Die Zunftvorsteher werden sich hiernach achten, und für gehörige Verbreitung dieser Instruction sorgen.

Durlach den 20. Dezember 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 24743. Die Gewerbeschule in Durlach betreffend.

Durch Erlaß Großherzoglicher Regierung des Mittelrheintreises vom 9. Dezember 1836 Nro. 28267, wurde der Großherzogliche Oberamtsassessor E r t e r, zum Regierungskommissaire bei dem Gewerbeschulvorstande dahier ernannt, was annit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach den 15. Dezember 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 24777. Einem Einwohner von Wöschbach wurden den 14. d. M., Abends zwischen 7 und 10 Uhr, 19 Stück Kronenthaler und ein Dreikreuzerstück entwendet, was zur Bahndung bekannt gemacht wird.

Durlach den 16. Dezember 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D.A. Nro. 24937. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M., wurden auf dem Speicher des Georg Bechiel von Auerbach mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände entwendet:

- 1) fünf Mannsheinden, darunter drei neue, mit G. I. bezeichnet;
- 2) acht Weiberheinden, darunter vier neue, wovon zwei mit G. I. und die übrigen mit E. b bezeichnet sind;
- 3) drei Kinderheinden mit I. Z. bezeichnet;
- 4) ein werlenes Leintuch ohne Zeichen;
- 5) ein kölschener Pfulbenziechen mit blauen Streifen, ohne Zeichen;
- 6) ein werlenes Tischuch, ohne Zeichen;
- 7) zwei werlene Zwehlen;
- 8) 1 1/2 Er. schwarzes Mehl, sammt dem zwilchenen, mit I. Z. roth bezeichneten Sack;
- 9) 3 Er. weißes Mehl, sammt dem mit I. Z. bezeichneten Sackchen.

Dieser Vorfall wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Durlach den 17. Dezember 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 24786. Die Kirchengemeindeordnung von 1836 betr.

Durch Erlaß Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises vom 12. Dezember 1836 Nro. 28435., wurde anher eröffnet, daß die Großherzogliche Evangelische Kirchensection durch die betreffenden Decanate einem jeden Evangelischen Kirchengemeinderathe drei Exemplare der Kirchengemeindeordnung von 1836 hat mittheilen lassen, welche drei Exemplare 18 kr. oder jedes einzelne Exemplar 6 kr. kosten. Die Kirchengemeinderäthe werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die resp. Beträge aus den betreffenden Localkirchen- oder Almosensfonds an das Großherzogliche Decanat gegen Bescheinigung ausbelehrt werden.

Durlach den 16. Dez. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 24791. Den Gebührenbezug der Gendarmen betr.

Da über den Gebührenbezug der Gendarmen Zweifel feststanden sind, so bringt man in Folge Erlasses Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. Dezember 1836 Nro. 27725., den Bürgermeisterämtern die Fälle zur Kenntniß, wo die Gendarmen zum Gebührenbezuge berechtigt sind, nämlich:

- 1) bei Anzeigen von Straßensprellern,
- 2) bei Anzeigen von Personen, welche verbotene Waffen tragen,
- 3) bei Anzeigen von Duellen oder verbotenen Verbindungen,
- 4) bei Arretirung von Bettlern.

Durlach den 16. Dezember 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 24776. Das Forstwesen der Stadt Durlach betr.

Da über die Competenz des nunmehr bestätigten städtischen Bezirksförsters und seiner Stellung zu den Gemeindebehörden Zweifel entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, den §. 2. des Forstgesetzes (Reg. Blatt 1834 Nro. 2.) zu veröffentlichen, wornach alle Forstbeamte, insofern sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt haben, und der städtische Förster die Befugnisse der landesherrlichen Bezirksförster hat.

Durlach den 15. Dezember 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 24770. Die Nachmusterung der Hunde betr.

Zum Vollzug des Gesetzes im Reg. Blatt von 1833 Seite 230 §. 7., werden die Bürgermeisterämter und Steuererheber aufgefordert, Anfangs Januar 1837 die Nachmusterung aller über sechs Wochen alten Hunde, vorzunehmen, welche die Besitzer erst seit der letzten Hauptmusterung erhalten haben; die Taxen haben die Steuererheber gegen Quittung und Erlaubnißschein, sogleich zu erheben.

Durlach den 15. Dezember 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D.A. Nro. 24152. Ueber das Vermögen des entwichenen Ignaz Martin von Stupferich haben wir Sent erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, 12. Januar 1837

morgens 8 Uhr

anberaumt.

Es werden nun alle, welche aus was immer für einem Grunde an die Gantmasse Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

An der Tagfahrt soll ein Massepfleger ernannt und in Beziehung auf dessen Ernennung die Richter scheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angehen werden sollen.

Zugleich wird Ignaz Martin aufgefordert, an der angemeldeten Tagfahrt sich um so gewisser auf die angeordneten Forderungen vernehmen zu lassen, oder wegen dieses Verfahrens Beschwerde zu erheben, widrigenfalls nach Vernehmung des für ihn aufgestellten Stellvertreters Bernhard Martin von Stupferich die Liquidation in rechtlicher Ordnung abgehalten und sofort der Gantprozeß selbst erledigt werden soll.

Durlach den 6. Dezember 1836.

Großherzogliches Oberamt.

Anzeige.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen ic. hlemit No. aufgefördert.

112. Schuhmachermstr. Lob in Sandhausen.
113. Georg Keis in Belligen, bei Wiesloch.
114. Maurermstr. Jb. Pfeiffer in Mühlburg.
115. Bediermeister Rader Jung seinem Gesellen Ignaz Kurz in Baden.
116. Jacob Wächter, Regierungsscribent in Rastatt.
117. N. N. Hartmann abzugeben an Bäckergesell Sebastian Hartmann in Krautheim.
118. Peter Bindels Sattlermstr. in Neuwirth bei Stadt Brith.

Durlach den 14. Dezember 1836.

Großh. PostExpedition.

Nro. 1809. Aus der Verlassenschaft des Wilhelm Born von hier, werden Dienstag, den 27. Dezember 1836, Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:

30 Ruthen Weinberg im Dechantsberg, neben Element's Klein und Färber-Hirth.
 1 Vert. 9 Ruthen Acker im breiten Wasen, neben Stadtmend und einem Größinger.
 1 Vert. 8 Ruthen Acker im Pastergrund, neben Gärtners Alföld, Wih. und Joh. Hg. Jägler.
 1 Vert. Acker im Aueser Hinteracker, neben dem Spitalacker und Andres H. Deder,
 wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
 Durlach den 29. Nov. 1836.

Bürgermeister Amt.

S u f.

vd. Fesenbeck.

Privat-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er sich zur Ausübung der Anwaltschaft in Justiz- und Administrativsachen in Karlsruhe niedergelassen hat und im Gasthaus zum Großherzog wohnt.

L. Stempf.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht einem verehrlichen Publikum die ergebenste Anzeige, daß er sich als Frauenschneidermeister hier etablirt hat und empfiehlt sich daher ergebenst mit seiner Arbeit und verspricht reelle so wie auch billige Bedienung und bittet daher um geneigten Zuspruch.

Johann Bechler.

Durlach. (Anzeige.) Unterzeichneter findet sich veranlaßt, auf bevorstehende Weihnacht ergebenst anzuzeigen, daß bei ihm Stammbücher, Notizbücher, Brieftaschen, Patentobladen, Siegellack, Bleistifte, und sonst noch alle in sein Fach einschlagende Artikel zu haben sind.

Wilhelm Zittel, Buchbinder,
 lange Straße Nr.

Haus-Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gefonnen, sein vor dem Dienleinsthor gelegenes, neu und solid von Stein erbautes Eckhaus aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht im untern Stock aus zwei Zimmern und Altkof nebst Küche; einem gewölbten Keller.

Im obern Stock drei Zimmer und ein Altkof, sodann Speicher.

Dabei befindet sich eine Hofraithe mit Holzreusen und Schweinställen.

Das Haus ist eingerichtet zu einer Gerberei und kann auch als Färberei benutzt werden.

Die Kaufbedingungen wird der Eigenthümer auf Verlangen selbst eröffnen.

Durlach den 13. Dezember 1836.

Jakob Schmidt, Weisgerber.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß sie von nun an einen Vorrath von Lüll (am Stück und in Bahnen) ächten und Baumwollen-Spizen, glatten und carrirtem Pock, gesticktem und glatten Moll, Jaconet und allen Farben Florband etc. unterhalten, auch empfehlen sie ihren Vorrath von Pus- und Neglige-Hauben nach den neuesten Mustern. Auch werden die Hauben bei ihnen wieder gewaschen und frisch aufgarnirt.

Karoline und Christophine

Boit,

wohnhaft bei Herrn Handelsmann Eisenlohr, dem Amthaus gegenüber.

Kirchenbuch-Auszüge.

Geboren

- Dez.:
 am 10. Friedricke — Vat. Christoph Friedrich Knobel, B. u. Schneidermstr.
 am 11. Juliane Katharine — Vater Georg Friedrich Weiß, B. u. Schneidermstr.
 am 14. Wilhelm Ludwig — B. Karl Friedr. Demmer, B. u. Käfermstr., auch Bierwirth.

Gestorben

- Dez.:
 am 13. Johann Adam Christian Edwer, B. u. Anstreicher, unterbeuratheten Standes; 63 Jahre, 5 Monate, 13 Tage alt.
 am 13. Emilie Heinrich — B. Wilhelm Heinrich Philipp, B. u. Schuhmachermstr.; 4 Jahre, 3 Monate, 8 Tage alt.
 am 14. Sophie Rosine Elisabeth — B. Peter Benneter, B. u. Tagelöhner; 1 Jahr, 1 Monat, 17 Tage alt.
 am 16. Auguste Katharine — B. Jakob Heinr. Benzinger, B. u. Schuhmachermstr.; 9 Jahre, 9 Monate alt.
 am 16. Johann Friedrich — B. Adam Friedrich Groener, B. u. Schuhmachermstr.; 19 Jahre, 4 M. 8 Tage alt.
 am 18. Eve Regine Henning geb. Dieterle, Ehefr. des Christoph Henning, B. u. Nagelschmiedmeisters; 74 Jahre alt.
 am 19. Karoline Katharine — Vater Johann Friedrich Barthlott, B. u. Steinhauer; 1 Monat, 6 Tage alt.

Frucht-Preise

vom 17. Dezember 1836 in Durlach.

Das Malter	fl.	fr.
Waizen	7	24
Kernen, neuer	7	30
Kernen, alter	7	30
Korn	4	30
Gerste	4	15
Belschorn	6	—
Haber	5	6

Einfuhr-Summe: 946 Malter.
 Verkauf wurden heute: 946 Malter.

Das Meß Holz, hartes, kostet 19 fl. —
 (Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.